



Brüssel, den 2. Februar 2026
(OR. en)

5494/26

TRANS 25
COWEB 7
ELARG 8

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt

5494/26

TREE.2.A

DE

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft
in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals
des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VGV“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2019/392 des Rates¹ im Namen der Union genehmigt und trat am 1. Mai 2019 in Kraft. Der regionale Lenkungsausschuss legt die Regeln für das ständige Sekretariat, insbesondere für die Einstellung, die Arbeitsbedingungen und die geografische Ausgewogenheit des Personals des Sekretariats fest.
- (2) Der regionale Lenkungsausschuss wurde mit Artikel 24 Absatz 1 VGV eingesetzt und ist für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Durchführung des VGV zuständig. Zu diesem Zweck ist er befugt, in den im VGV vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen.
- (3) Nach Artikel 30 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss befugt, die Regeln für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Sekretariat“) und insbesondere die Regeln für die Arbeitsbedingungen des Personals des Sekretariats festzulegen. Nach Artikel 35 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss befugt, den Haushalt zu verabschieden und die damit verbundenen Finanzvorschriften festzulegen.
- (4) Es wird erwartet, dass der regionale Lenkungsausschuss durch Annahme im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Änderung der im Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft festgelegten Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des Sekretariats annimmt.

¹ Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/392/oj>).

- (5) Der Beschluss des regionalen Lenkungsausschusses wird Rechtswirkung entfalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dienstbezüge des Personals des Sekretariats wettbewerbsfähig bleiben, was für das weitere reibungslose Funktionieren des Sekretariats erforderlich ist. Im Einklang mit den Vorgesprächen zwischen den Vertragsparteien des VGV ist es angezeigt, den Beschluss des regionalen Lenkungsausschusses rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden, um sicherzustellen, dass die jährliche Indexierung der Dienstbezüge auf den Jahresturnus des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft abgestimmt ist. Die Annahme des genannten Beschlusses sollte daher unterstützt werden.
- (6) Es ist daher zweckmäßig, den im regionalen Lenkungsausschuss im Namen der Union in Bezug auf die Annahme des Beschlusses zur Änderung der Vorschriften für die Dienstbezüge des Sekretariats zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (7) Daher sollte der von der Union im regionalen Lenkungsausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des in Artikel 1 genannten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin